Lesefassung
der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen
der Stadt Welzow in der geltenden Fassung vom 05.12.2025

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 02.11.2014 in Kraft getretene Neufassung der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Welzow (Beschluss SV095/14), bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 01.11.2014 Seite (5-6) sowie

2. die am 05.12.2025 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Welzow (Beschluss SV027/25), bekanntgemacht am 04.12.2025 auf der Startseite der Internetseite https://www.welzow.de.

Die hier abgedruckte Lesefassung der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Welzow entfaltet keine Rechtswirksamkeit. Rechtswirksam sind die vorgenannten öffentlichen Bekanntmachungen der Neufassung der Satzung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Welzow und deren
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Welzow.

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Welzow

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Welzow.

§ 2
Aufwandsentschädigung

1. Die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Welzow haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Damit sollen der mit diesem Amt verbundene Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden.

3. Die Aufwandsentschädigung für die *ehrenamtliche Schiedsperson* der Stadt Welzow beträgt 50,00 Euro pro Monat.

4. Die Aufwandsentschädigung für die *ehrenamtliche stellvertretende Schiedsperson* der Stadt Welzow beträgt 20,00 Euro pro Monat

§3
Zahlungsbestimmungen

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise bis zur Mitte des Folgemonats.

2. Wird die Schiedsperson drei Monate wegen persönlicher Verhinderung nicht tätig, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Übernimmt in diesem Fall die stellvertretende Schiedsperson die Aufgabe, so erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4
Kosten der Schiedsstelle

Die in den §§ 12 und 46 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz-SchG) festgelegten Kosten- und Gebührenregelungen, sowie die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes bleiben unberührt.

§5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Welzow, 08.12.2025

Hilmar Mißbach
Bürgermeister